



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Gremmels und Lotz (SPD) vom 05.03.2013

**betreffend Ökopunkte des Landes Hessen und der Landesbetriebe
und**

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage stößt insofern auf Schwierigkeiten, als Ökopunkte nicht selbständig handelbar sind, sondern eine Werteinheit sowohl für vorlaufende Kompensationsmaßnahmen (Ökokonten i.S.d. § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) als auch für nachlaufende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz i.S.d. § 15 BNatSchG) darstellen. Insofern waren die Fragen sinngemäß zu deuten. Die Erstellung, Erfassung, Anrechnung und Auswertung von Ökokonten obliegt den unteren Naturschutzbehörden. Im Register nach § 4 Abs. 1 der Kompensationsverordnung (KV) werden folgende Inhalte der jeweiligen Ökokonten gewahrt:

1. Durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation.
2. In Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit.
3. Geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Nach § 4 Abs. 4 KV dürfen in diesem Register personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies für die Vermittlung der Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen erforderlich ist. Die Möglichkeit einer zentralen Auswertung der Datenbestände nach Eigentümern von Ökokonten ist nicht vorgesehen.

Da die Abwicklung solcher Maßnahmen auf lokaler Ebene bearbeitet wird und die Registerführung andere Ziele verfolgt, liegt kein landesweites Register vor, aus dem die im Rahmen der kleinen Anfrage vorgelegten Fragen detailliert beantwortet werden könnten. Ferner ist der Preis von Ökopunkten nicht rechtlich festgelegt, sondern wird im jeweiligen Einzelfall am Markt durch die Geschäftspartner ermittelt. Der Geldwert nach § 6 KV dient lediglich der Bemessung von Ersatzzahlungen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ökopunkte befinden sich derzeit im Besitz des Landes

Über die Gesamtzahl der sich derzeit in Besitz des Landes Hessens befindlichen Ökokonten gibt es aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine zusammenfassende Übersicht.

Frage 2. Wie viele Ökopunkte hat das Land Hessen bzw. haben Hessische Landesbetriebe in der aktuellen Legislaturperiode erworben?

Das Regierungspräsidium Gießen hat aus dem in Frage 1 genannten Betrag im Zeitraum seit 2009 Ökokonten im Wert von 570.560 Ökopunkten erworben.

In der laufenden Legislaturperiode hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement zahlreiche Ökokonten zur Kompensation für Bundes-, Landes-, und Kreisstraßenprojekte zu unterschiedlichen Preisen erworben. Über den Gesamtwert in Ökopunkten gibt es keine Übersicht. Zum Teil kann es sich auch um Ökokonten handeln, die durch den Landesbetrieb Hessen-Forst generiert, also damit nicht im Außenverhältnis erworben wurden. Es ist seitens der verwaltenden Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) nicht leistbar, diese Übersicht in der kurzen, zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit aus den Akten zu ermitteln.

Frage 3: Wie viele dieser Ökopunkte wurden bisher mit welchem Erlös verkauft?

Insgesamt sind hessenweit im Landesbetrieb Hessen-Forst im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Verfahren zum Stichtag 28. Februar 2013 bislang 50.507.768 Ökopunkte rechtlich gebunden, d.h. "verbraucht" worden. Diese Zahl umfasst sowohl Eigenbedarf als auch verkaufte Ökokonten. Eine exakte Abgrenzung auf den Zeitraum der gegenwärtigen Legislaturperiode ist nicht möglich. In der aktuellen Legislaturperiode (2009 bis 2013) wurden bei Hessen-Forst bis zum Stichtag 28. Februar 2013 auf dem Innenauftrag Kompensation Erlösbuchungen in Höhe von 3.957.136,60 € erzielt. Hierbei handelt es sich um Erlöse sowohl aus vorlaufenden (Ökokonten) als auch nachlaufenden Kompensationsmaßnahmen. Wie viele Ökopunkte hierbei verkauft wurden, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht herleiten, weil der Wert eines Ökopunktes im Verkauf frei verhandelbar ist. Von der HLG und Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement wurde keine Ökokonten verkauft. Alle dort selbst generierten oder erworbenen Ökokonten dienen der Kompensation von Straßenbauprojekten.

Frage 4. Stehen weitere Ökopunkte zum Verkauf an?

Neben den bereits genannten Ökokonten werden derzeit weitere Ökokonten im Wert von ca. 4.434.430 Ökopunkten von den Forstämtern geplant, deren Anerkennung erst noch bei den Naturschutzbehörden beantragt werden muss. Seitens der HLG und Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement stehen keine Ökopunkte zum Verkauf an.

Darüber hinaus stehen viele Ökokonten privater oder kommunaler Eigentümer, aber auch des Bundes, zum Verkauf. Hierzu gehören auch Ökokonten der HLG in ihrer Funktion als Agentur i.S.d. § 5 KV.

Frage 5. Falls nein, weshalb werden keine weiteren Ökopunkte zum Verkauf angeboten bzw. verkauft?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Welchen Wert haben die derzeit brachliegenden Ökopunkte des Landes?

Da der Wert der Ökokonten zu einem konkreten Zeitpunkt am Markt ermittelt werden muss, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Auch nach steuerlichen oder bilanztechnischen Vorschriften existiert keine gesonderte Bewertungsvorgabe. Zur "Ertragsteuerlichen Behandlung der Einrichtung von Ersatzflächenpools durch Landwirte für die Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen" hat der Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 3. August 2004 (BStBl. 2004 I S. 716) Stellung genommen. Ökokonten sind meist mit Grund und Boden verbunden und stellen insofern i.d.R. kein immaterielles Wirtschaftsgut dar. Der Wert eines Ökopunktes wird deshalb insbesondere durch die jeweiligen Grundstückspreise, alternative Verwertungsmöglichkeiten von Liegenschaften oder die lokale Nachfrage bestimmt. Lediglich soweit Ökokonten gezielt hergestellt oder entgeltlich erworben wurden, kann eine Bewertung nach Herstellungskosten oder Kaufpreis in Betracht kommen. Häufig dienen aber die durch hessische Verwaltungen oder Landesbetriebe durchgeführten Naturschutzmaßnahmen, für die Ökokonten eingerichtet wurden, nicht ausschließlich dem Zweck der Herstellung eines Ökokontos. Vielmehr können grundsätzlich freiwillige Naturschutzmaßnahmen auf Landesgrundstücken, auf denen insoweit Fiskalvermögen des Landes zur Daseinsvorsorge eingesetzt wird, auch als Ökokonto angerechnet werden.

Besonders Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement verfügt über keine "brachliegenden" d.h. unverplanten Ökokonten. Die Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement zustehenden Rechte an Ökokonten sind für konkrete Straßenbaumaßnahmen verplant, aber noch nicht rechtlich zugeordnet. Seit der Übernahme des Flächenmanagements für Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement durch die HLG am 1. Januar 2012 sind keine weiteren Ökopunkte erworben worden, die nicht bereits in einer Bauzulassung (z.B. Planfeststellungsbeschluss) einem Straßenbauprojekt zugeordnet sind.

Wiesbaden, 17. April 2013

Lucia Puttrich